



Ausschussdrucksache 20(22)159

28. Oktober 2024

---

**Stellungnahme**  
**Dr. Ulf Bischof**

---

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt  
entzogenem Kulturgut  
BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Bischof & Paetow Schwedter Straße 9A 10119 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Dr. Ulf Bischof**  
Rechtsanwalt

Schwedter Straße 9A  
10119 Berlin

Telefon 030 - 40 50 58 - 0  
Telefax 030 - 40 50 58 - 10

bischof@bpr-partner.de  
www.bpr-partner.de

Aktenzeichen: D5/84-24

Berlin, 27.10.2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ bzw. zum von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden am 09.10.2024 beschlossenen Schiedsverfahren**

**I.**

**1. Zur Beschränkung der Verjährungseinrede (§ 214 I BGB-E)**

Grundsätzlich wird die Einschränkung des Leistungsverweigerungsrechts zu keiner wesentlichen Verbesserung für die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen durch Verfolgte bzw. deren Erben führen. Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass damit keine neuen Ansprüche geschaffen werden. Bereits erworbenes Eigentum auf Anspruchsgegnerseite bleibt unangetastet. Fast 80 Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland sind betroffene Kulturgüter meist in Nacherwerberketten durch mehrere Hände gewandert. In den allermeisten Fällen haben Nacherwerber dadurch im Wege der Ersitzung (§ 937 BGB) oder des gutgläubigen Erwerbs in der öffentlichen Versteigerung (§ 935 II BGB) Eigentum erworben. Informationen zu den historischen Verlustumständen, Vorbesitzern usw. wurden im Zuge solcher Nacherwerbsvorgänge eher nicht geteilt und haften den Stücken selbst häufig nicht an. Recherchemöglichkeiten waren lange vor der Verfügbarkeit des Internets eingeschränkt. Im Ergebnis wird sich der Beweis zur Bösgläubigkeit des Nacherwerbers regelmäßig nicht führen lassen. Es mag einige wenige Ausnahmefälle geben. Das Problem der NS-Raubkunst in privatem Besitz wird damit aber nicht gelöst.

Positiv ist, dass der Gesetzentwurf die Berufung auf die Einrede der Verjährung im Kontext abhandengekommener Kulturgüter für noch nicht verjährte Herausgabeansprüche generell auf bei Besitzerwerb gutgläubige Besitzer beschränkt. Dies könnte sich beispielsweise auf Museumsdiebstähle o.ä. in den vergangenen Jahrzehnten auswirken, wenn diese noch nicht 30 Jahre zurückliegen und Herausgabeansprüche ansonsten zukünftig in die Verjährung laufen würden.

Bedauerlich ist, dass im Zusammenhang keine generelle Rückwirkung, d.h. grundsätzliche Versagung der Einrede der Verjährung für abhanden gekommenes Kulturgut bei bösgläubigem Besitzerwerb, auch für Verlustkontexte ab oder nach 1945 mitgeregelt werden soll. Letztlich stellt sich das zivilrechtliche Problem gleichermaßen z.B. bei den vielen Kriegsverlusten der Museen. In diesen Konstellationen ist es über Museumsstempel, Inventarnummern und dergleichen vielleicht tatsächlich einmal möglich, den Nachweis der Bösgläubigkeit zu führen, weil Hinweise zur Provenienz dem Objekt selbst anhaften. Auch in diesen Fällen erscheint die Einrede der Verjährung unbillig. Weshalb sollen Eigentum und Besitz bei Bösgläubigkeit hier dauerhaft auseinanderfallen, zumal die Begründung des Gesetzentwurfs davon ausgeht, dass der Schutzbereich des Art. 14 GG durch eine derartige Änderung nicht berührt wird? Auch hier würde nach hiesiger Überzeugung beispielsweise bei Kriegsverlusten oder bestimmten Fällen von SBZ/DDR-Unrecht der Gemeinwohlgedanke im Rahmen der Abwägung zur Rückwirkung überwiegen.

## 2. Zur Schaffung von Auskunftsanspruch (§ 48a KGSG-E) und besonderem Gerichtsstand (§ 23a ZPO-E)

Die geplanten Änderungen erscheinen als sinnvoll und sind zu begrüßen. Insofern kann auf die Begründungen des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

## 3. Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen (RückerstRückzG-E)

Bedenken bestehen hinsichtlich des geplanten RückerstRückzG. Was bei dogmatischer Betrachtung noch als begründbar angesehen werden kann, erscheint aus praktischen und Billigkeitserwägungen als verzichtbar.

Eine entsprechende Rückzahlungsverpflichtung wird in der Praxis – anders als die Begründung zum Gesetzentwurf nahelegt – nicht durchweg gelebt. In Fällen, die beispielsweise aufgrund der Gemeinsamen Erklärung einvernehmlich zwischen Antragstellern und Museen geregelt werden, werden Wiedergutmachungsleistungen, die die Verfolgten bzw. deren Erben z.B. zu Ende der 1950-er Jahre aufgrund des BRüG erlangten, nicht immer zurückgefordert. Keine Rolle spielen derartige Rückzahlungen bisher im Rahmen gerechter und fairer Lösungen, die Verfolgte bzw. deren Erben mit privaten Parteien auf der Gegenseite finden, wenn NS-Raubkunst beispielsweise in Auktionen auftaucht und es dann zu einer Einigung kommt.

Für die Zurückhaltung hinsichtlich einer Rückzahlungsverpflichtung gibt es verschiedene Gründe:

a) Der gegenwärtige Besitzer oder Eigentümer, der einer fairen und gerechten Lösung zustimmt, hat von einer solchen Rückzahlung nichts. Diese erschwert nur eine Lösung. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Herausgabe (im seltenen Fall) zukünftig im Zivilverfahrenswege durchgesetzt werden könnte. Gläubiger wäre allein der Bund.

b) Verfolgte bzw. deren Erben werden eine Rückzahlungsverpflichtung als ungerecht empfinden, weil Wiedergutmachungsleistungen damals ohnehin sehr bescheiden ausfielen. Die Betroffenen werden einwenden, dass sie schließlich auch über Jahrzehnte von der Nutzung des Kulturguts ausgeschlossen waren oder im Falle eines heutigen Vergleichs im Nachgang dann prinzipiell nicht leicht verstehen, dass sie gleichwohl die volle Rückzahlungspflicht treffen soll.

c) Hauptargument gegen eine solche Rückzahlungsverpflichtung ist das Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, die Verzögerung und Verkomplizierung des Verfahrens durch die Beteiligung Dritter (des Bundes) und die durchaus zu erwartenden Streitigkeiten diesbezüglich zwischen den Verfolgten bzw. deren Erben auf der

einen Seite und der zuständigen Bundesbehörde auf der anderen Seite. Für das BADV ist die Rückforderung für sich genommen eine bereits im Ansatz sensible Materie, um nicht zu sagen unerfreuliche Aufgabe. Das BADV müsste dann mit gegebenenfalls ausländischen Erben korrespondieren bzw. dort gar förmlich zustellen und würde entsprechende Forderungen im Streitfall wohl kaum im Ausland vollstrecken. Man stelle sich dies einmal praktisch vor, ganz abgesehen von der damit einhergehenden politischen Außenwirkung.

d) Zu berücksichtigen ist überdies, dass Wiedergutmachungsleistungen einerseits häufig nur pauschal erfolgten und andererseits Gegenstand von Wiedergutmachungsvergleichen waren (in § 1 II RückerstRückzG-E klingt dies an). Die zuständige Behörde müsste heute dann mühsam in archivierten Wiedergutmachungsakten erforschen, genau welcher Wiedergutmachungsbetrag für einen ganz bestimmten Vermögensgegenstand in der Vergangenheit gezahlt wurde. Oft erfolgte die Leistung global und geschätzt auch nur für Konvolute, womit sich die auf einen einzelnen Gegenstand entfallende „Einzelwiedergutmachung“ bereits nicht immer genau bestimmen ließe. Gleiches gilt für Wiedergutmachungsvergleiche. Welcher Betrag soll dann für einen einzelnen Gegenstand zurückgefordert werden? Bedenkt man zudem, dass es damals (nach der Währungsreform) eher um zwei-, drei- oder vierstellige DM-Einzelbeträge ging, würde dies jetzt zu geringen €-Rückzahlungsforderungen bei erheblicher Korrespondenz, Rechercheaufwand und unerfreulichen Auseinandersetzungen führen. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs dafür veranschlagte Erfüllungsaufwand erscheint weder auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger noch auf Seiten der Verwaltung als realistisch. Für die Verfolgten bzw. deren Erben ist es dabei sicher nicht mit gewissermaßen einem Brief in einer Stunde (wie prognostiziert) getan. Auszugehen ist von jedenfalls mehrmonatigen Schriftwechseln, insbesondere zur Identifizierung in den Wiedergutmachungsakten und der Wertfeststellung, was dann gegebenenfalls alles übersetzt werden muss. Für die Verwaltung geht die Begründung des Gesetzentwurfs selbst davon aus, dass sich „der zukünftige Aufwand nicht valide prognostizieren lässt“. Veranschlagt wird eine 60-Prozent-Stelle bei jährlichen Kosten von ca. 45.000 Euro. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass ein derartiger Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den damit zurückzuerlangenden geringen Altleistungen stünde.

## II.

Hinsichtlich des zweiten Fragenkreises des geplanten Fachgesprächs betreffend die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit“ wird angemerkt, dass den an den Bund-Länder-Verhandlungen nicht beteiligten Sachverständigen bis dato weder die „Schiedsordnung einschließlich ihrer Anlagen“ noch der „verbindliche Bewertungsrahmen als Grundlagen des neuen Schiedsgerichts NS-Raubgut“ (Punkt 1 „Beschluss 21. Kulturpolitisches Spitzengespräch am 09. Oktober 2024“) übermittelt wurden. Schon um der Transparenz willen wird angeregt, dies vor dem Fachgespräch noch nachzuholen und diese Dokumente in ihrer beschlossenen Fassung auch kurzfristig zu veröffentlichen. Eine sachliche inhaltliche Auseinandersetzung damit kann nur in Ansehung der einzelnen Bestimmungen in diesen Regelwerken erfolgen.

Bereits aufgrund des vorgenannten Beschlusses (Punkt 3) vom 09.10.2024 wird deutlich, dass die Eröffnung der neuen Schiedsverfahren abermals verschoben werden soll. Sprach das zurückliegende Beschlusspapier vom 13.03.2024 noch von einer Umsetzung „spätestens bis Jahresende 2024“, ist nunmehr von „im Laufe des Jahres 2025“ die Rede. Aus Sicht teilweise hochbetagter Antragsteller sind die fortwährenden Verzögerungen, mögen es auch nicht noch weitere Jahre sein, längst unzumutbar, zumal sich die Schiedsverfahren selbst zeitlich noch anschließen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small hook.

Dr. Ulf Bischof  
Rechtsanwalt